

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.05.2014

Zuletzt geändert durch: Berichtigung (Brem.GBl. 2014 S. 260)

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 254, 260

Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20.08.2014 (Brem.GBl. S. 394)

Aufgrund des [§ 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 93 festgelegt, davon in Bremen 74 und 19 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen und Sekundärschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundärschule/Gesamtschule	40	Davon 20 für den Schwerpunkt Grundschule und 20 für den Schwerpunkt Sekundärschule/ Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen	27	
Lehramt für Sonderpädagogik	10	Davon 5 in organisatorischer Anbindung an den

Schwerpunkt Grundschule
und
5 in organisatorischer Anbindung an den
Schwerpunkt Sekundärschule/
Gesamtschule

Lehramt an berufsbildenden Schulen 16

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

außer Kraft

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	2	2	2
Biologie ¹	-	3	3
Chemie	-	3	4
Deutsch	13	6	8
Englisch	3	5	8
Französisch	-	2	4
Geografie	-	2	1
Geschichte	-	2	2
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	1
Kunst	-	2	2
Latein	-	0	1
LB Ästhetik (Kunst)	4	-	-
LB Ästhetik (Musik)	2	-	-
LB Ästhetik (Sport)	4	-	-
LB Sachunterricht	5	-	-
Mathematik	12	6	8
Musik	-	2	2

Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	0	1
Physik	-	2	6
Politik	-	2	8
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	1
Soziologie	-	-	1
Spanisch	-	2	2
Sport	-	2	3
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
Förderschwerpunkte im Lehramt			
Sonderpädagogik			
davon:			
- Sehen	0	0	-
- Hören	0	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	1	0	-
- Lernen	1	1	-
- Sprache	1	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	1	1	-
Berufsbildende Fachrichtungen ²			
davon:			

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	1
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	1
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	3
- Pflegewissenschaft	0
- Sozialpädagogik	0
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	5

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundärschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundärschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

Fußnoten

- 1 Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)
- 2 Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 8. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 7) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 25. April 2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft